

# V e r t r a g

zwischen

der Stadtgemeinde Linden und der Dorfgemeinde Davenstedt.

---

## § 1.

Die Dorfgemeinde Davenstedt wird in ihrem bisherigen Gemarkungsumfange mit der Stadtgemeinde Linden zu einer einheitlichen Stadtgemeinde vereinigt. Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung scheidet die Gemeinde Davenstedt aus dem Landkreis aus und wird Teil des Stadtkreises Linden.

## § 2.

Das Gemeindevermögen und die Gemeindefschulden der bisherigen Gemeinde Davenstedt gehen mit dem Tage der Vereinigung auf die vergrößerte Stadtgemeinde Linden über.

## § 3.

Für die durch die Vereinigung mit Davenstedt vergrößerte Stadtgemeinde Linden besteht nur ein Bürgerrecht.

Die für die Stadtgemeinde Linden geltenden Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts treten mit dem Zeitpunkte der Vereinigung der Gemeinde Davenstedt mit der Stadtgemeinde Linden auch für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Davenstedt in Kraft.

## § 4.

Diejenigen Personen, welche am Tage der Vereinigung der Gemeinde Davenstedt mit der Stadtgemeinde Linden im Gebiete der Gemeinde Davenstedt ihren Wohnsitz haben und als Eigentümer eines im Gemarkungsbezirke Davenstedt belegenen Grundstücks oder aus anderen Gründen zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, erhalten das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Linden für sich, ihre Ehefrauen und ihre ehelichen Kinder, soweit die Kinder am Tage der Vereinigung von Linden und Davenstedt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unentgeltlich, sofern die betreffenden Personen im Besitze der preussischen Staatsangehörigkeit sind und keine Freiheitsstrafen erlitten haben. Außerdem ist jeder über 25 Jahre alte, im Besitze der preussischen Staatsangehörigkeit befindliche männliche Einwohner des ehemaligen Gemeindebezirkes Davenstedt berechtigt, das Bürgerrecht der Stadt Linden gegen Zahlung eines Bürgergewinnungsgeldes von 30 Mark zu erwerben, wenn er



- a) den Antrag auf Verleihung des Bürgerrechts innerhalb 4 Monaten nach Inkrafttreten des Eingemeindungsvertrags stellt,
- b) sich verpflichtet, für den Fall seiner Verheiratung das Bürgerrecht auch für seine Ehefrau gegen Zahlung von 15 Mark zu erwerben,
- c) bei Stellung des Verleihungsantrags
  1. nicht eine Zuchthausstrafe oder eine Gefängnisstrafe wegen Verbrechens oder Vergehens gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder wegen schwerer Körperverletzung erlitten hat und in der Verfügung über sein Vermögen nicht durch gerichtliche Anordnungen beschränkt ist,
  2. acht Jahre ununterbrochen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Davenstedt wohnhaft gewesen und während dieser Zeit keinerlei Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln bezogen hat.

### § 5.

Die Einwohner der Gemeinde Davenstedt werden mit dem Tage der Vereinigung von Linden und Davenstedt den Einwohnern der Stadtgemeinde Linden gegenüber gleichberechtigt bezüglich der im Stadtgebiete bestehenden, dem gemeinen Wohle dienenden Einrichtungen.

Die Stadtgemeinde Linden ist insbesondere verpflichtet, in Gemäßheit der von ihr mit dem Magistrate der Stadt Hannover beziehungsweise mit der Imperial-Continental-Gas-Association zu London abgeschlossenen Verträge eine Versorgung des bebauten Gebiets der Gemeinde Davenstedt mit Gas und Trinkwasser herbeizuführen und für einen der fortschreitenden Bebauung entsprechenden weiteren Ausbau der Gas- und Wasserleitung für die Zukunft zu sorgen.

Die Stadt verpflichtet sich, dafür einzutreten, daß bei der Handhabung der Straßen-, Verkehrs- und Gesundheitspolizei auf den noch vorwiegend ländlichen Charakter der Dorfgemeinde tunlichst Rücksicht genommen und eine Erschwerung des Betriebs der Landwirtschaft vermieden wird.

### § 6.

Die obrigkeitliche Verwaltung im Bezirke der vergrößerten Stadtgemeinde Linden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dem Magistrate der Stadt Linden zu.

### § 7.

Das Bürgervorsteher-Kollegium der Stadtgemeinde Linden wird alsbald nach der Vereinigung der Gemeinden Linden und Davenstedt um ein Mitglied vergrößert, welches aus der Zahl der wahlberechtigten Bewohner des Gebiets der ehemaligen Gemeinde Davenstedt zu wählen ist.

### § 8.

Der zur Zeit im Dienste der Gemeinde Davenstedt tätige Gemeinbediener wird, wenn er am Tage der Vereinigung der Gemeinde Davenstedt mit der Stadtgemeinde Linden noch im Dienste der Gemeinde steht, in eine seiner bisherigen Diensttätigkeit und Vorbildung



entsprechende Stellung in die Stadtverwaltung übernommen und in seinem Dienstverhältnisse jedenfalls nicht schlechter gestellt, als er in der Gemeinde Davenstedt vor Abschluß dieses Vertrags gestellt war.

### § 9.

Die Stadtgemeinde Linden und die ehemalige Gemeinde Davenstedt bilden vom Tage der Vereinigung ab einen einheitlichen Ortsarmenverband.

Insofern durch die Vereinigung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnstüzes für Einwohner der Stadt Linden oder der Gemeinde Davenstedt eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenden Befugnissen anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

### § 10.

Die Stadtgemeinde Linden und die Gemeinde Davenstedt bilden nach der Vereinigung einen einheitlichen Volksschulverband.

Von denjenigen Personen, welche im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Davenstedt wohnen, darf innerhalb der nächsten sechs Jahre nach der Vereinigung von Davenstedt und Linden kein Schulgeld für den Besuch der Volksschulen erhoben werden.

Die Kapellenküsterstelle in Davenstedt wird nach Inkrafttreten dieses Vertrags nach Vereinbarung mit dem Kirchenvorstande tunlichst von der Schulstelle getrennt.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, sobald in dem ehemaligen Gemeindebezirke Davenstedt eine Zahl von schulpflichtigen, die Volksschule besuchenden Kindern vorhanden ist, welche mehr als drei Schulklassen erfordert, das nächst zu errichtende städtische Volksschulgebäude, wenn nicht im Gemeindebezirke Davenstedt, doch möglichst an der ehemaligen Gemarkungsgrenze der Gemeinde Davenstedt zu errichten.

### § 11.

Die Rechtsverhältnisse der Teilungs- und Verkoppelungsinteressenten zu Davenstedt sowie die Jagdverhältnisse werden durch die Vereinigung mit der Stadtgemeinde Linden nicht berührt.

### § 12.

Auch nach der Vereinigung der Gemeinde Davenstedt mit der Stadtgemeinde Linden bleibt für den Bezirk der ehemaligen Gemeinde Davenstedt bis auf weiteres in Kraft:

das Ortswegestatut für den Gemeindebezirk Davenstedt vom  
24. Januar 1906.  
21. März

### § 13.

Die Stadtgemeinde Linden ist verpflichtet, baldigst nach Inkrafttreten dieses Vertrags 15 Straßenlaternen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Davenstedt aufzustellen und in Betrieb nehmen zu lassen.

Die Straßenbeleuchtungsrichtungen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Davenstedt sind bei fortschreitender Bebauung dieses Bezirkes angemessen zu vermehren.



§ 14.

Die Stadtgemeinde Vinden ist verpflichtet, innerhalb dreier Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags den Verbindungsweg zwischen Davenstedt—Belber nach Ahlem in etwa 300 Meter Länge neu haussieren zu lassen. Die Stadtgemeinde Vinden wird auch eine demnächstige Neuhaussierung des Verbindungswegs zwischen Davenstedt und Badenstedt in wohlwollende Erwägung ziehen.

§ 15.

Die Einwohner des ehemaligen Gemeindebezirkes Davenstedt haben die Befugnis, neben den Vindener Friedhöfen auch den in der Gemeinde Zimmer hinter dem Zimmer Brunnen belegenen neuen Friedhof bis zu dessen vollständiger Belegung mitzubennutzen, sofern dieser Friedhof aus der Verwaltung der Kirchengemeinde in städtische Verwaltung übernommen wird.

§ 16.

Für den ehemaligen Gemeindebezirk Davenstedt werden folgende Festsetzungen rücksichtlich der Gemeindesteuern getroffen:

1. Die Hundesteuer darf für die ersten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags nicht mehr als 6 Mark jährlich für den Hund betragen.
2. An Grund- und Gebäudesteuern werden für die nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags in jedem Jahr nur 180 Prozent der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer erhoben.
3. Für die nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags gelangt bei einem Eigentumswechsel an im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Davenstedt belegenen Grundstücken eine Wertzuwachssteuer dann nicht zur Erhebung, wenn der veräußernde Grundeigentümer oder sein Erblasser bereits zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrags Grundbucheigentümer des veräußerten Grundstücks war. Bei der demnächst in dem Bezirke der ehemaligen Gemeinde Davenstedt einzuführenden Wertzuwachssteuer ist bei Berechnung des Wertzuwachses der Wert der Grundstücke am Tage der Vereinigung der Gemeinden Vinden und Davenstedt zu Grunde zu legen.
4. Während der nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags dürfen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Davenstedt keine neuen Gemeindesteuern vom Grundbesitz eingeführt werden.

Die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen und Gebühren für die Entwässerungskanalisation bleiben unberührt.

§ 17.

Die im § 1 des Ortsstatuts der Stadt Vinden, betreffend den Schlachthauszwang, vom 22. März 1905 17. April enthaltene Befreiung der Schweineschlachtungen vom Schlachthauszwange darf für den Bezirk der ehemaligen Gemeinde Davenstedt, solange die Bebauung dieses Bezirkes noch vorwiegend ländlichen Charakter trägt, jedenfalls



während der nächsten 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags, nicht aufgehoben werden.

§ 18.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, die für den ehemaligen Gemeindebezirk Davenstedt bestehende freiwillige Feuerwehr im Besitz ihrer Geräte zu belassen und sie in gleicher Weise zu unterstützen, wie es gegenüber der freiwilligen Turnerfeuerwehr in Linden geschieht.

Die freiwillige Turnerfeuerwehr in Davenstedt wird dagegen als Ortsfeuerwehr dem Magistrate der Stadt Linden nach den für Ortsfeuerwehren geltenden Bestimmungen unterstellt werden.

§ 19.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags finden alle für den Gemeindebezirk Linden erlassenen ortsstatutarischen Vorschriften, Gemeindebeschlüsse und Polizeiverordnungen auch auf den ehemaligen Gemeindebezirk Davenstedt Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 20.

Dieser Vertrag tritt 3 Monate nach Verkündung des Eingemeidungsgesetzes, spätestens aber am 1. April 1909, in Kraft.

Davenstedt, den 17. Juli 1908.

Linden, den 30. Juli 1908.

(Siegel) Der Gemeindevorsteher.

(Siegel) Der Magistrat.

Alten.

Lodemann.

Der Beigeordnete.

A. Bleibaum.